

A b k o m m e n

zwischen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
und der
Republik Österreich
über
die Förderung und den Schutz von Investitionen

DIE TSCHECHISCHE UND SLOWAKISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK UND DIE
REPUBLIK ÖSTERREICH,

im folgenden die "Vertragsparteien" genannt,

VON DEM WUNSCH GELEITET, freundschaftliche Beziehungen im
Einvernehmen mit den Grundsätzen der Schlußakte der Konferenz über
Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die am 1. August 1975 in
Helsinki unterzeichnet wurde, zu entwickeln und günstige
Voraussetzungen für eine größere wirtschaftliche Zusammenarbeit
zwischen den Vertragsparteien zu schaffen;

IN DER ERKENNTNIS, daß die Förderung und der Schutz von
Investitionen die Bereitschaft zur Vornahme solcher Investitionen
stärken und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der
Wirtschaftsbeziehungen leisten können,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abkommens

(1) umfaßt der Begriff "Investition" alle Vermögenswerte, die
durch den Investor einer Vertragspartei auf dem Gebiet der anderen
Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren Rechtsvorschriften
veranlagt werden, insbesondere:

- a) bewegliche und unbewegliche Sachen sowie alle dinglichen Rechte;
- b) Anteilsrechte und andere Arten von Beteiligungen an Unternehmen;
- c) Forderungen oder Ansprüche auf Geld, das übergeben wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf eine Leistung, die einen wirtschaftlichen Wert hat;
- d) Rechte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, einschließlich Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte wie Erfinderpateute, Handelsmarken, gewerbliche Muster und Modelle sowie Gebrauchsmuster, technische Verfahren, Know-how, Handelsnamen und Goodwill;
- e) Öffentlichrechtliche Konzessionen für die Aufsuchung, den Abbau oder die Gewinnung von Naturschätzen;

(2) bezeichnet der Begriff "Investor" in bezug auf die Tschechische und Slowakische Föderative Republik

- a) jede natürliche Person, die gemäß der tschechoslowakischen Rechtsordnung Angehörige der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ist, gemäß der tschechoslowakischen Rechtsordnung als Investor zu handeln berechtigt ist und die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt;
- b) jede juristische Person, die gemäß der tschechoslowakischen Rechtsordnung errichtet worden ist, ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik hat und die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt;

in bezug auf die Republik Österreich

- a) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit der Republik Österreich besitzt und die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt;
- b) jede juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Österreich geschaffen wurde, ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Republik Österreich hat und die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt;

(3) bezeichnet der Begriff "Ertrag" diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und umfaßt insbesondere Gewinne, Zinsen, Kapitalzuwächse, Dividenden, Tantiemen und Lizenzgebühren.

ARTIKEL 2

Förderung und Schutz von Investitionen ..

(1) Jede Vertragspartei fördert nach Möglichkeit in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, läßt diese in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zu und behandelt sie in jedem Fall gerecht und billig.

(2) Investitionen und ihre Erträge genießen den vollen Schutz dieses Abkommens. Gleiches gilt im Falle ihrer Wiederveranlagung auch für deren Erträge. Die rechtliche Erweiterung oder Veränderung einer Investition hat in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Vertragspartei zu erfolgen, in deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wird.

ARTIKEL 3

Behandlung von Investitionen

(1) Jede Vertragspartei behandelt Investoren der anderen Vertragspartei und deren Investitionen nicht weniger günstig als eigene Investoren oder Investoren dritter Staaten und deren Investitionen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes (1) beziehen sich jedoch nicht auf gegenwärtige oder künftige Vorrechte, die eine Vertragspartei den Investoren eines dritten Staates oder deren Investitionen einräumt im Zusammenhang mit

- a) einer Wirtschaftsunion, einer Zollunion, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone oder einer Wirtschaftsgemeinschaft;
- b) einem internationalen Abkommen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder innerstaatlichen Rechtsvorschrift über Steuerfragen;
- c) einer Regelung zur Erleichterung des Grenzverkehrs.

ARTIKEL 4

Entschädigung

(1) Investitionen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur im öffentlichen Interesse, auf Grund eines rechtmäßigen Verfahrens und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder einer sonstigen Maßnahme mit gleicher Wirkung unterworfen werden.

(2) Die Entschädigung muß dem Wert der Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß ohne Verzögerung geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz jenes Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Investition durchgeführt wurde, zu verzinsen; sie muß frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein.

(3) Enteignet eine Vertragspartei die Vermögenswerte einer Gesellschaft, die in Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 dieses Abkommens als ihre eigene Gesellschaft anzusehen ist, und an welcher ein Investor der anderen Vertragspartei Anteile besitzt, so wendet sie die Bestimmungen des Absatzes 1 dergestalt an, daß die angemessene Entschädigung dieses Investors sichergestellt wird.

(4) Dem Investor steht das Recht zu, die Rechtmäßigkeit der Enteignung durch die zuständigen Organe der Vertragspartei, welche die Enteignung veranlaßt hat, überprüfen zu lassen.

(5) Dem Investor steht das Recht zu, die Höhe der Entschädigung und die Zahlungsmodalitäten entweder durch die zuständigen Organe der Vertragspartei, welche die Enteignung veranlaßt hat, oder durch ein Schiedsgericht gemäß Artikel 8 dieses Abkommens überprüfen zu lassen.

ARTIKEL 5

Überweisungen

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei ohne Verzögerung den freien Transfer in frei konvertierbarer Währung der im Zusammenhang mit einer Investition stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Erweiterung der Investition, einschließlich ihrer Verwaltung;
- b) der Erträge;
- c) der Rückzahlung von Darlehen;
- d) des Erlöses im Falle vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Investition;
- e) einer Entschädigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieses Abkommens

(2) Die Überweisungen gemäß diesem Artikel erfolgen zu den offiziellen Wechselkursen im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, die am Tage der Überweisung gelten. Die Bankgebühren werden gerecht und angemessen sein.

ARTIKEL 6

Eintrittsrecht

(1) Leistet eine Vertragspartei oder eine von ihr hiezu ermächtigte Institution ihrem Investor Zahlungen auf Grund einer Garantie für eine Investition im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieses Investors kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Dies gilt unbeschadet der Rechte des Investors der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 8 und der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 9 dieses Abkommens.

11

(2) Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 und Artikel 5 dieses Abkommens sinngemäß.

ARTIKEL 7

Andere Verpflichtungen

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Investitionen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Investoren einer Vertragspartei können mit der anderen Vertragspartei besondere Verträge abschließen, deren Bestimmungen jedoch nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen dürfen. Die nach diesen Verträgen getätigten Investitionen werden durch deren Bestimmungen sowie durch die Bestimmungen dieses Abkommens geregelt.

Artikel 8

Beilegung von Investitionsstreitigkeiten

(1) Entstehen zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei Meinungsverschiedenheiten aus einer Investition, die die Höhe oder die Zahlungsmodalitäten einer Entschädigung gemäß Artikel 4 oder Transferverpflichtungen gemäß Artikel 5 dieses Abkommens betreffen, so werden diese so weit wie möglich zwischen den Streitparteien freundschaftlich beigelegt.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit gemäß Absatz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten ab einer schriftlichen Mitteilung hinreichend bestimmter Ansprüche beigelegt werden, wird die Meinungsverschiedenheit, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf Antrag der Vertragspartei oder des Investors der anderen Vertragspartei durch ein Schiedsverfahren nach der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung in der zum Zeitpunkt des Antrags auf Einleitung des Schiedsverfahrens gültigen Fassung entschieden.

(3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend; jede Vertragspartei stellt die Anerkennung und Durchsetzung des Schiedsspruches in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung sicher.

(4) Eine Vertragspartei, die Streitpartei ist, macht in keinem Stadium des Schiedsverfahrens oder der Durchsetzung eines Schiedsspruchs als Einwand geltend, daß der Investor, der die andere Streitpartei bildet, auf Grund einer Garantie bezüglich einiger oder aller seiner Verluste eine Entschädigung erhalten habe.

Artikel 9

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit wie möglich, durch freundschaftliche Verhandlungen beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit gemäß Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf eine dritte Person als Vorsitzenden einigen. Die Mitglieder sind innerhalb von drei Monaten, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will, der Vorsitzende innerhalb von weiteren zwei Monaten zu bestellen.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident des Internationalen Gerichtshofes die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so kann der Vizepräsident, oder im Falle seiner Verhinderung, das dienstälteste Mitglied des Internationalen Gerichtshofes unter denselben Voraussetzungen eingeladen werden, die Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund dieses Abkommens sowie auf Grund der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist endgültig und bindend.

(7) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds und ihrer Vertretung in dem Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Gericht kann jedoch in seiner Entscheidung eine andere Kostenregelung treffen.

ARTIKEL 10

Anwendung dieses Abkommens

Dieses Abkommen gilt für Investitionen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet nach dem 1. Jänner 1950 vorgenommen haben oder vornehmen werden.

1.

ARTIKEL 11
Inkrafttreten und Dauer

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in welchem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

(2) Das Abkommen bleibt 10 Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird es auf unbestimmte Zeit verlängert und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden.

(3) Für Investitionen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 10 dieses Abkommens noch für weitere 10 Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Abkommens an.

GESCHEHEN zu Wien, am 15. Oktober 1990 in zwei Urschriften, jede in tschechischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist.

Für die Tschechische und
Slowakische Föderative Republik:

Věcoř Klaus

Für die Republik Österreich:

Josef Raim